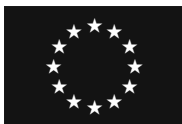


# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Rechtsausschuss*

VORLÄUFIG  
**2006/2014(INI)**

11.5.2006

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen in  
grenzüberschreitenden Streitigkeiten aufgrund von Verletzungen und tödlichen  
Unfällen  
(2006/2014(INI))

Rechtsausschuss

Berichterstatlerin: Diana Wallis

(Initiative gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung)

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	3
ANLAGE DES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS: .....	5
AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNG ZUM INHALT DES VERLANGTEN VORSCHLAGS	5

## ENTWURF EINER ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

### mit Empfehlungen an die Kommission zu Verjährungsfristen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten aufgrund von Verletzungen und tödlichen Unfällen (2006/2014(INI))

*Das Europäische Parlament,*

- gestützt auf Artikel 192 Absatz 2 des EG-Vertrags,
  - gestützt auf die Artikel 39 und 45 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0000/2006),
- A. in der Erwägung, dass es in Europa eindeutige und beträchtliche Unterschiede bei Verjährungsfristen gibt: die nationalen Verjährungsfristen sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich; in einigen Mitgliedstaaten unterscheiden sich die Verjährungsfristen je nach dem, ob sich die Klage auf unerlaubte Handlung oder Vertrag gründet, oder je nach Art des Unfalls; darüber hinaus gibt es in einigen Mitgliedstaaten besondere Verjährungsfristen für Strafsachen,
- B. in der Erwägung, dass es darüber hinaus beträchtliche Unterschiede in folgenden Bereichen gibt:
- der Beginn der Frist;
  - der Begriff „Zeitpunkt der Kenntnis“ der verletzten Person;
  - der Ermessensspielraum der Gerichte hinsichtlich der Verschiebung des Beginns der Frist auf einen Zeitpunkt nach dem Tag, an dem sich der Unfall ereignete, oder dem „Zeitpunkt der Kenntnis“ der verletzten Person (Verlängerung der Verjährungsfrist);
  - der Beginn der Verjährungsfrist im Falle von Menschen mit Behinderungen oder Minderjährigen;
  - die Möglichkeit, den Lauf der Frist zu unterbrechen oder zu stoppen, und die Art und Weise, wie dies erreicht werden kann;
  - die Beweislast und die Anforderungen an die Beweisführung bei der Einrede der Verjährung,
- C. in der Erwägung, dass die Unterschiede so groß sind, dass sie zu unerwünschten Folgen für die Unfallopfer in grenzüberschreitenden Streitigkeiten führen, indem verletzten Einzelpersonen Hindernisse in den Weg gelegt werden, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen - und in manchen Fällen unter Umständen auch in ihrem eigenen Staat - ihre Rechte geltend machen und gezwungen sind, sich nach ausländischem Recht zu richten,
- D. in der Erwägung, dass besonders folgende Probleme im Zusammenhang mit Unfällen mit grenzüberschreitenden Bezügen auftreten: in einigen Ländern wird Minderjährigen und Menschen mit einer Behinderung kein besonderer Schutz in Bezug auf den Lauf von Verjährungsfristen gewährt, die so Ansprüche auf eine Entschädigung unter Umständen verlieren, die ihnen sonst zugesprochen würden, wenn sie in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen verletzt worden wären; in einigen Ländern kann der Lauf von Verjährungsfristen nur durch Klageerhebung bzw. -zustellung unterbrochen werden: in

grenzüberschreitenden Streitigkeiten kann ein solches System zu Problemen führen, denn die Verhandlungen dauern notwendigerweise länger, und die Tatsache, dass das Opfer nichts gegen den Ablauf der Verjährungsfrist tun kann, bringt es in die missliche Lage, in einer frühen Phase Kosten für eine Klageerhebung bzw. -zustellung verauslagen zu müssen, bevor der Abschluss von Verhandlungen möglich ist,

- E. in der Überzeugung, dass es bei den derzeitigen Unterschieden im Zusammenhang mit Verjährungsfristen und den Arten von Problemen, die in direktem Zusammenhang mit unterschiedlichen nationalen Bestimmungen über Fälle von Personenschäden mit grenzüberschreitenden Bezügen stehen, triftige Gründe für die Festlegung von Mindestanforderungen auf europäischer Ebene durch Rechtsvorschriften zumindest im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Streitigkeiten gibt,
- F. in der Überzeugung, dass durch eine solche legislative Initiative zwischen den Parteien eines Rechtsstreits ein fairer Ausgleich geschaffen werden sollte, was die Rechtslage im Bereich der Verjährung betrifft, indem besondere Vorschriften zum Schutz von Minderjährigen und Menschen mit Behinderungen eingeführt werden, was die Rechtslage im Bereich der Verjährung betrifft, indem die Unterbrechung und/oder Aussetzung der Frist erleichtert wird, um die Notwendigkeit einer förmlichen Klageerhebung bzw. -zustellung allein aus Gründen der Verjährung zu verhindern, und indem ein Ermessensspielraum eingeführt wird, der es den Gerichten ermöglicht, die Frist zu verlängern, wobei sie die Gründe für die Verzögerung seitens der ausländischen verletzten Person und alle Nachteile berücksichtigen, die dem Kläger dadurch entstanden sind, dass er nicht innerhalb der ursprünglichen Verjährungsfrist Klage erhoben hat,
- G. in der Erwägung, dass kein Vorschlag im Sinne des Artikels 39 Absatz 2 der Geschäftsordnung in Vorbereitung ist,
  - 1. fordert die Kommission auf, ihm auf der Grundlage von Artikel 65 Buchstabe c und Artikel 67 Absatz 5 zweiter Spiegelstrich des EG-Vertrags entsprechend den als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen einen Legislativvorschlag über die Verjährung bei Ansprüchen aufgrund von Personenschäden und tödlichen Unfällen in grenzüberschreitenden Streitigkeiten zu unterbreiten;
  - 2. stellt fest, dass die genannten Empfehlungen mit dem Grundsatz der Subsidiarität und den Grundrechten der Bürger in Einklang stehen;
  - 3. vertritt die Auffassung, dass der verlangte Vorschlag keine finanziellen Auswirkungen hat;
  - 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung und die als Anlage beigefügten ausführlichen Empfehlungen der Kommission und dem Rat sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

**ANLAGE DES ENTSCHLIESSUNGSANTRAGS:**  
**AUSFÜHRLICHE EMPFEHLUNG ZUM INHALT DES VERLANGTEN**  
**VORSCHLAGS**

*Empfehlung 1 (zur Form und zum Geltungsbereich des anzunehmenden Instruments)*

Das Parlament ist der Auffassung, dass das Rechtsinstrument zu Verjährungsfristen in der Form einer Verordnung angenommen werden und die Vorschriften über die Verjährungsfristen bei der zivilrechtlichen Geltendmachung von denjenigen Schadenersatzansprüchen harmonisieren sollte, die

- aufgrund oder als Folge der Verletzung einer Person entstanden sind,
- von den Erben der/des Geschädigten geltend gemacht werden oder
- von einer anderen Person geltend gemacht werden, wenn die/der Geschädigte eine Verletzung oder einen tödlichen Unfall erlitten hat,

wenn an dem Prozess Parteien, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in verschiedenen Mitgliedstaaten haben, beteiligt sind, oder wenn eine Partei, die ihren Aufenthalt oder Wohnsitz in einem Staat außerhalb der Gemeinschaft hat, beteiligt ist, oder wenn eine Wahlmöglichkeit zwischen den Rechtsordnungen unterschiedlicher Länder besteht.

*Empfehlung 2 (zum Mindestinhalt des anzunehmenden Instruments))*

*Dauer, Berechnung, Beginn, Aussetzung und Unterbrechung der Verjährungsfrist*

- Die allgemeine Verjährungsfrist sollte vier Jahre betragen, unabhängig von der Art der Schuld, des Anspruchs oder der Identität des Beklagten, es sei denn, das Recht, nach dem sich der Anspruch richtet, sieht eine längere Frist vor. In diesem Fall trägt der Kläger die Beweislast für das Vorlegen einer längeren Frist. Die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die durch ein Endurteil oder ein Schiedsurteil zugesprochen wurden, sollte 10 Jahre betragen. Keine Verjährungsfrist sollte es für Schadenersatzansprüche aufgrund von Terroranschlägen, Folter oder Sklaverei geben.
- Die Verjährungsfrist sollte um 24.00 Uhr an ihrem letzten Tag auslaufen. Sie sollte nach dem üblichen Kalender desjenigen Mitgliedstaats berechnet werden, in dem der Anspruchssteller klagt, wobei der Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, nicht mitgerechnet werden sollte. Wird eine Verjährungsfrist verlängert, sollte die neue Verjährungsfrist von dem Tag an berechnet werden, an dem die vorausgegangene Verjährungsfrist ausläuft.
- Die Verjährungsfrist sollte zu laufen beginnen:
  1. an dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, oder an dem Tag, an dem die verletzte Person (tatsächliche oder hypothetische) Kenntnis erlangt hat, wenn dieser Tag später liegt;

2. im Fall von Ansprüchen der Erben am Tag des Todes oder an dem Tag, an dem die Erben oder der Nachlass (tatsächliche oder hypothetische) Kenntnis erlangt haben, wenn dieser Tag später liegt;
  3. im Fall von Ansprüchen sekundär Geschädigter am Tag des Todes oder an dem Tag, an dem die/der sekundär Geschädigte (tödliche Unfälle) (tatsächliche oder hypothetische) Kenntnis erlangt hat, wenn dieser Tag später liegt, oder an dem Tag, an dem der Anspruch entstanden ist, oder an dem Tag, an dem die verletzte Person (nicht tödliche Unfälle) (tatsächliche oder hypothetische) Kenntnis erlangt hat, wenn dieser Tag später liegt.
- Der Lauf der Verjährungsfrist sollte ausgesetzt werden, wenn der Beklagte bewusst, bösgläubig, in unangemessener Weise oder als Folge eines Fehlers das Vorliegen der Tatsachen oder Umstände verschwiegen hat, die die Haftung des Beklagten begründen, und in Fällen von häuslicher Gewalt während der gesamten Zeit des Zusammenlebens der/des Geschädigten und des Beklagten. Sie sollte auch ausgesetzt werden, solange Strafverfahren/strafrechtliche Untersuchungen andauern, die mit dem Anspruch im Zusammenhang stehen, und wenn es eine offene Forderung/einen offenen Anspruch nach der vierten Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie gibt.
  - Die Verjährungsfrist sollte unterbrochen werden durch den Beginn von Gerichtsverfahren, jeden Akt des Anspruchstellers, der dem Beklagten mitgeteilt wird und durch den außergerichtliche Verfahren eingeleitet werden sollen, jeden Akt des Anspruchstellers, der dem Beklagten mitgeteilt wird und durch den Verhandlungen eingeleitet werden sollen, jeden anderen Akt des Anspruchstellers, der dem Beklagten mitgeteilt wird und durch den der Beklagte von der Tatsache unterrichtet wird, dass der Anspruchsteller Schadensersatz geltend macht.

#### *Regelungen über Minderjährige und Menschen mit einer Behinderung*

Im Fall von Minderjährigen sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Verjährungsfrist frühestens vier Jahre nach dem Tag ausläuft, an dem der Anspruchsteller das 18. Lebensjahr vollendet hat. Im Fall von Personen mit einer Behinderung sollte die Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen beginnen, an dem die Person nicht mehr behindert ist, es sei denn, sie leidet noch zehn Jahre nach dem Unfall an einer Behinderung, und es gibt eine Person, die für sie verantwortlich ist.

Geeignete Bestimmungen sollten aufgenommen werden für die Geltendmachung der Einrede der Verjährung, für das Ermessen des Gerichts bei der Anwendung der Verjährungsfrist, für die Wirkungen der erfolgreichen Geltendmachung der Einrede der Verjährung und für mehrere Anspruchsteller/Beklagte.

Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nationale Informationszentren einzurichten, die ein Register sämtlicher strafrechtlicher Untersuchungen oder laufender Verfahren führen, an denen ausländische Geschädigte beteiligt sind, und die auf mit einer Begründung versehene Anträge, die von oder im Namen von ausländischen Geschädigten gestellt werden, schriftlich Auskunft erteilen.